

**Satzung zur 1. Änderung der
„Benutzungs- und Gebührenordnung der
Stadtbibliothek Detmold vom 22.11.2016“
vom 26.07.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966), sowie der §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW S.1150), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende erste Änderung der „Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Detmold vom 22. November 2016“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Detmold führt den Namen Stadtbibliothek Detmold. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Detmold. Als zentrale Institution der Medien- und Informationsversorgung ermöglicht sie den Zugang zu Büchern und anderen Druckerzeugnissen, Bild-, Ton- und Datenträgern und anderen online verfügbaren Datenquellen.
- (2) Sie dient der Information, der allgemeinen und schulischen Bildung, der Freizeitgestaltung, der beruflichen und persönlichen Qualifizierung und vermittelt einen kompetenten Umgang mit Medien.
- (3) Die Benutzung ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Servicegebühren

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Servicegebühren können auch über ein SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Abbuchung des Jahresbeitrags erfolgt automatisch jährlich. Eine Kündigung der Teilnahme am Lastschriftverfahren muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises schriftlich erfolgen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfolgt nach eigenhändiger Unterzeichnung der Anmeldung und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen gültigen amtlichen Dokumentes über den Aufenthaltsstatus mit amtlicher Meldebescheinigung. Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr kann die Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter verlangen, wonach diese dem Benutzungsverhältnis zustimmen, die Benutzungsordnung anerkennen und sich zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichten.
- (3) Juristische Personen können die Stadtbibliothek im Rahmen der Satzung durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Die eingetragenen Kunden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.
- (5) Namens- und Adressänderungen, ggf. Änderung der Bankverbindung sowie der Verlust der Bibliothekskarte sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen gültigen amtlichen

Dokumentes über den Aufenthaltsstatus mit amtlicher Meldebescheinigung gegen eine Gebühr ausgestellt.

- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch der Bibliothekskarte entstehen, haften die eingetragenen Kunden bzw. die gesetzlichen Vertreter bei Kindern und Jugendlichen.
- (8) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie ausschließlich für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ausleihe / Benutzung

- (1) Gegen Vorlage der gültigen Bibliothekskarte können Bücher und andere Medien für den persönlichen Gebrauch entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel bis zu vier Wochen (28 Tage). Für bestimmte Medien behält sich die Stadtbibliothek vor, Gebühren zu erheben und Leihfristen gesondert festzulegen. Diese sind in der Tabelle „Leistungen & Leihfristen“ in der jeweils gültigen Fassung einzusehen. Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Leihfristen und die Anzahl der ausleihfähigen Medien sind in der Tabelle „Leistungen & Leihfristen“ festgesetzt, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.
- (3) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (5) Bei Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, so dass eine uneingeschränkte Ausleihe, z.B. wegen der Festsetzung eines Mindestalters, nicht erfolgen kann.

- (6) Die entliehenen Medien sind fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Es ist dafür zu sorgen, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Bei Rückgabe ist der Rückgabebeleg umgehend auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung hin zu überprüfen und Unstimmigkeiten sind dem Bibliothekspersonal sofort mitzuteilen.
- (7) Eine Ausleihe für Dritte und eine Weitergabe der Medien an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Bibliothekskarten der eigenen Kinder oder Ehepartner bzw. Lebenspartner vornehmen wollen. Im begründeten Einzelfall werden aktuelle Vollmachten akzeptiert.
- (8) Entlehene Medien können vor Ablauf der Leihfrist mit der gültigen Bibliothekskarte verlängert werden. Bei vorgemerkten und gemahnten Medien ist eine Verlängerung nicht möglich. Auf der Homepage der Stadtbibliothek ist eine selbstständige Verlängerung im Kundenkonto möglich. Technische Probleme der Online-Option führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisgebühren.
- (9) Für Entleihungen aus der Online-Bibliothek gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Internetseite des Angebotes einzusehen sind.
- (10) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (11) Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen eine Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig. Die Gebühr fällt unabhängig vom Rechercheerfolg an und ist im Voraus mit der Bestellung des einzelnen Mediums zu zahlen.

§ 5 Leihfristüberschreitung

- (1) Für Medien, die bis zum Ablauf der Nutzungsfrist nicht zurückgegeben oder zu spät verlängert werden, sind Säumnis- und Bearbeitungsgebühren nach der Gebührenordnung zu entrichten. Dieses gilt auch bei Medienverlust.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe von Medien anzumahnen. Die Gebühren entstehen unabhängig davon, eine Verpflichtung zu einer schriftlichen Mahnung besteht nicht.
- (3) Für Medien und Versäumnisgebühren, die schriftlich angemahnt werden müssen, entstehen zusätzliche Bearbeitungsgebühren.
- (4) Durch Eintrag einer Mailadresse im Kundenkonto können Erinnerungs-E-Mails vor dem Leihfristende verschickt werden. Der Nichterhalt der E-Mail führt nicht zur Stornierung von etwaigen Versäumnisgebühren. Die Kunden sind verpflichtet, die Aktualität ihrer E-Mail-Adresse sowie die Zugänglichkeit ihres Accounts zu pflegen, um die Zustellbarkeit der Mail zu gewährleisten.
- (5) Nicht zurückgegebene Medien, ausstehende Gebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- (6) Bei Mahngebühren oder Benutzungsgebühren über 20,00 € erfolgt die Sperrung des Kontos. Es können dann weder Ausleihen noch Verlängerungen getätigt werden. Dies gilt auch für eMedien aus der Online-Bibliothek.

§ 6 Internet und elektronische Medien

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (2) Jugendliche unter 16 Jahren benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Stadtbibliothek trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend im Rahmen der Internetnutzung vorenthalten werden. Eine Gewähr hierfür übernimmt die Stadtbibliothek allerdings nicht.
- (3) Mit dem Einverständnis zur Nutzung des Internets übernehmen die gesetzlichen Vertreter auch die Haftung für eventuelle Schäden, die das Kind oder der Jugendliche an Geräten der Computerarbeitsplätze und anderen elektronischen Geräten verursacht.
- (4) Für die Nutzung der Computer und sonstigen Geräte können Benutzungszeiten bestimmt werden.
- (5) Im Umgang mit den technischen Geräten ist es nicht gestattet, Änderungen an den Geräten und der Software vorzunehmen. Ebenso übernimmt der Kunde die Haftung für eventuelle Schäden, die er/sie an Geräten der Computerarbeitsplätze oder anderen elektronischen Medien durch die Nutzung verursacht.
- (6) Informationen (Dokumente und Dateien) können ausgedruckt oder auf Datenträgern gespeichert werden.
- (7) Die Kunden verpflichten sich im Zusammenhang mit der Internetnutzung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, des Urheberrechtes und des Jugendschutzes. Eine Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von der Nutzung.
- (8) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Rechtsverletzungen durch Kunden.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Kunden sind verpflichtet, die entliehenen oder in der Bibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigungen zu schützen. Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen u. ä. Es ist dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel (fehlende Teile bei mehrteiligen Medien) dem Personal sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als einwandfrei und vollständig ausgeliehen.
- (3) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen sogleich bei der Entleiherung oder im Falle der Nutzung vor Ort zu Beginn der Nutzung gemeldet werden, da sie sonst dem Kunden zugerechnet werden.
- (4) Die Kunden bzw. die gesetzlichen Vertreter haften für Verlust oder Beschädigungen der Medien (auch einzelner Teile von mehrteiligen Medien) und sind zum Ersatz des Neuwertes verpflichtet. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Kunden. Ist dies nicht möglich, ist ein gleichwertiger Ersatz zum Neuwert zu beschaffen oder in Geldwert zu entrichten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (5) Die Kunden oder die gesetzlichen Vertreter haften auch für Schäden, die durch Missbrauch der Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 3, Abs. 5 eintreten.
- (6) Bis zur jeweiligen Ersatz- bzw. Entgeltleistung kann der Kunde von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Rauchen und Konsumieren von Rauschmitteln ist nicht, Essen und Trinken nur in dem hierfür vorgesehenen Lesecafé-Bereich gestattet. Störungen der anderen Kunden sind untersagt. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kunden wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den verschließbaren Fächern abhandengekommen sind.
- (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Kunden, die gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Gebühren nicht entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 26.07.2018 in Kraft.